



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

161
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 16. Mai 2022

Nummer 20

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
204.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma SalTec Umwelttechnik GmbH 41836 Hückelhoven	Seite 162		
205.	Öffentliche Bekanntmachung einer Zulassung von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Werk Köln	Seite 162		
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
206.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 und des Wirtschaftsplanes 2022 hier: Wupperverband	Seite 163		
207.	8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler	Seite 164		
			208. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 164
			209. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 164
			E	Sonstiges
			210. Liquidation hier: Älter werden in Laurensberg e. V.	Seite 164
			211. Liquidation hier: Interessengemeinschaft Fahr Rad Wipperfürth e.V. VR 16483	Seite 164
			212. Liquidation hier: DHB-Netzwerk Haushalt e. V.	Seite 165

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

204. **Ergebnis der Feststellung nach
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma
SalTec Umwelttechnik GmbH
41836 Hückelhoven**

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.03-15-1-46/22-Ga

Köln, den 25. April 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma SalTec Umwelttechnik mit Sitz in Hückelhoven hat mit Schreiben vom 31. März 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle, die ein Betriebsbereich ist, auf dem Betriebsgrundstück Ottostraße 26, 41836 Hückelhoven (Gemarkung Baal, Flur 1, Flurstücke 401 und 402), angezeigt. Die Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die folgende Änderung:

Die Anlage zur chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle war aufgrund der genehmigten Menge der eingesetzten gefährlichen Stoffe entsprechend Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ein Betriebsbereich der Unteren Klasse. Die Menge der tatsächlich in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe unterschreitet jedoch die für einen Betriebsbereich der Unteren Klasse nach Störfall-Verordnung geltenden Mengenschwellen deutlich. Daher hat die Firma SalTec mit Anzeige nach § 7 Abs. 2 Störfall-Verordnung vom 31. März 2022 die Einstellung des Betriebsbereichs zum 29. April 2022 angezeigt und den unwiderruflichen Verzicht auf den Betrieb einer Störfallanlage erklärt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. G a n s e r

Abl. Reg. K 2022, S. 162

205. **Öffentliche Bekanntmachung einer Zulassung
von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV
für die Firma
INEOS Manufacturing Deutschland GmbH,
Werk Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.3.6-INEOS-GuD-NOx-Wey

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Antrag der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH vom 4. April 2022 beabsichtige ich, einen Ausnahmebescheid mit folgendem Tenor zu erlassen:

1 Zulassung von Ausnahmen

Aufgrund von § 23 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) – im Folgenden 13. BImSchV₂₀₂₁ – werden der Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Werk Köln, Alte Straße 201, 50769 Köln auf ihren Antrag vom 4. April 2022 für den Dampfkessel 7 mit Vorschalt-Gasturbine (GuD-Anlage) im Bereich des Kraftwerks, Geb. O10 auf dem Betriebsgelände Alte Straße 201, 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53 abweichend von den Anforderungen der §§ 32 und 33 der 13. BImSchV folgende Ausnahmen von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gewährt:

1.1 Bis zum 31. August 2024 gelten für den Betrieb der GuD-Anlage die sich aus der Genehmigung vom 1. September 2017 – Az. 53.0065/15/G16-Ku gem. den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Ziff. 5.6.3 bis 5.6.8 ergebenden Emissionsbegrenzungen. Zur Ermittlung der danach vorgesehenen gleitenden Grenzwerte und Mischgrenzwerte sind die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung geltenden Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV zugrunde zu legen.

1.2 Ab dem 1. September 2024 gelten für den Jahresmittelwert (JMW), Tagesmittelwert (TMW) oder Halbstundenmittelwert (HMW), für den oder die die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV₂₀₂₁ für Neuanlagen nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung nicht sicher eingehalten werden können, die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV₂₀₂₁ für bestehende Anlagen, wenn nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen für bestehende Anlagen ohne Nachrüstung sicher eingehalten werden können.

1.3 Soweit nach den Ergebnissen der kontinuierlichen Überwachung die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV₂₀₂₁ für bestehende Anlagen der Jahresmittelwert (JMW), der Tagesmittelwert (TMW) und / oder der Halbstundenmittelwert (HMW) nicht sicher eingehalten werden können, gelten nur für diesen oder diese die in Nr. 1.1 genannten Emissionsbegrenzungen bis zum

31. Juli 2025.

1.4 Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Hinweis: Für den Fall des Mischbetriebes der Gasturbine mit dem Kessel 7 findet, wie in der Genehmigung beschrieben, die „erweiterte Niedersachsenformel“ Anwendung.

Die unter Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 zugelassenen Ausnahmen gelten nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen:

2 Nebenbestimmungen

2.1 Nach Abschluss der Betriebsversuche und Optimierungsmaßnahmen, spätestens aber bis zum

31. August 2024

hat die Betreiberin der Bezirksregierung Köln, Dez. 53 über die Ergebnisse einen Bericht vorzulegen.

2.2 Sofern sich im Rahmen der Überprüfungen und Bewertungen der Betriebsversuche nach Abschluss aller möglichen Optimierungsmaßnahmen herausstellt, dass bei Fristablauf zum

31. August 2024

die Voraussetzungen für die Gewährung einer dauerhaften Ausnahme gem. Ziff. 1.2 dieser Ausnahmezulassung nicht vorliegen werden, so ist spätestens bis zum

31. Januar 2025

ein gesonderter Ausnahmeantrag für die Folgezeit ab dem

1. August 2025

zu stellen.

2.3 Sofern die Antragstellerin im Fall der Nebenbestimmung 2.2 keine Nachrüstung um eine SCR-Abgasreinigungsanlage (selektive katalytische Reduktion) bis 31. Juli 2028 vorsieht, hat sie zusammen mit dem Ausnahmeantrag eine gutachterliche Bewertung eines Sachverständigen vorzulegen. In der Bewertung sind die technische Realisierbarkeit, die zu erwartenden Emissionsreduzierungen, die zu erwartende Planungs- und Umsetzungsdauer sowie die zu erwartenden Errichtungskosten nachvollziehbar darzulegen. Ist eine SCR-Abgasreinigungsanlage technisch nicht realisierbar, entfallen die übrigen Themenpunkte.

Der Entwurf des Bescheides einschließlich der Begründung und die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

23. Mai 2022 bis einschließlich 22. Juni 2022

an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, Dezernat 53, Raum K145, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist gegebenenfalls bei der oben genannten Stelle eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

22. Juli 2022

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch den beabsichtigten Bescheid berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Nennung des Namens und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stelle, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse kyra.weyres@bezreg-koeln.nrw.de oder aber an mario.gross@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 6. Mai 2022

Im Auftrag
gez. Kyra W e y r e s

ABl. Reg. K 2022, S. 162

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

206. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 und des Wirtschaftsplanes 2022 h i e r : Wupperverband

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 des Satzung des Wupperverbandes: Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2020 und des Wirtschaftsplanes 2022 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des

Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de / Über uns / Allgemeines / Finanzen abrufbar.

Wuppertal, 9. Mai 2022

gez. W u l f
Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 163

207. 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

Sitzungstermin: Mittwoch, 1. Juni 2022, 17:00 Uhr,
Einlass: 16:30 Uhr

Ort, Raum: Aula der PRIMUS-Schule, Schulstr. 4,
52445 Titz

Bekanntmachung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesord-
nung

TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 7. Ver-
bandsversammlung vom 10. November 2021

TOP 3: Jahresabschluss 2021 (20/II/2022)

TOP 4: Eckpunkte Beitritt Grevenbroich (21/II/2022)

TOP 5: Eckpunkte Haushalt 2023 (22/II/2022)

TOP 6: Stellenplan 2022 – 1. Änderung (23/II/2022)

TOP 7: Arbeitskreis Kohleausstieg 2030:
Positionspapier (24/II/2022)

TOP 8: Grobkonzept Straßen- und Radwegenetz
(25/II/2022)

TOP 9: IBTA Memorandum (26/II/2022)

TOP 10: Internationale Gartenausstellung (IGA) 2037
(27/II/2022)

TOP 11: Informationen des Vorstandsvorstehers und
Bericht der Geschäftsstelle (28/II/2022)

TOP 12: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbands-
versammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 13: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der
7. Verbandsversammlung vom 10. November
2021

TOP 14: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbands-
versammlung

Anlage: Sitzungsvorlagen

gez. Martin H e i n e n
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2022, S. 164

208. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der
Kontonummer 3400093161, ausgestellt von der Kreis-
sparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,
binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassen-
buch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 22. April 2022

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 164

209. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000252514
ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-
mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für
kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 10. Mai 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 164

E Sonstiges

210. Liquidation h i e r : Älter werden in Laurensberg e. V.

Der mit Sitz in Aachen, AG Aachen, VR 5418, be-
stehende Verein „Älter werden in Laurensberg e. V.“ ist
durch Beschluss vom 3. März 2022 aufgelöst. Die Gläubi-
ger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liqui-
dator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 164

211. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft Fahr Rad Wipperfürth e. V. VR 16483

Als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquida-
toren des Vereins „Interessengemeinschaft Fahr Rad
Wipperfürth e. V.“ (AG Köln, VR 16483) mit dem Sitz in
Wipperfürth machen wir die Auflösung des Vereins hier-
durch bekannt.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche
bei uns anzumelden.

IG Fahr Rad Wipperfürth e. V., Gerberstraße 16, 51688
Wipperfürth.

Wipperfürth, den 13. April 2022

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 164

212. Liquidation
hier: DHB-Netzwerk Haushalt e. V.

Der Verein „DHB-Netzwerk Haushalt e. V.“ (VR 5379 beim Amtsgericht Frankfurt/Main), ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Tag der Eintragung beim Registergericht Frankfurt am Main: 20. April 2022.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, Ihre Forderungen bei den Liquidatoren Elke Wiczorek, Bruchstraße 68, 50259 Pulheim-Stommeln, Maria Terstiege, Sprakeler Straße 66, 48159 Münster, schriftlich anzumelden.

Bonn, den 3. Mai 2022

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2022, S. 165

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.